



WEISSER RING e. V., Postfach 26 13 55, 55059 Mainz

An die Vorsitzende des
Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker

Dr. Patrick Liesching

Bundvorsitzender

Weberstraße 16
55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30
Telefax 06131 / 83 03 47
info@weisser-ring.de

Datum: 16.01.2023
Durchwahl: 06131 / 83 03-30
Diktatzeichen: mh / 4080104
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: PE880343

per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

**Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“
BT-Drs. 204310**

**Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss am 18. Januar 2023
Dortiges Schreiben vom 12. Januar 2023 – PA 6 – 5410 – 2.2**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gerne komme ich dem Wunsch nach einer Vorabübersendung einer schriftlichen Stellungnahme nach, wobei ich um Verständnis dafür bitte, dass diese angesichts der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht in der Ausführlichkeit erfolgen kann, die der Rechtsausschuss des Bundestages verdient und gewohnt ist.

I. Vorbemerkung:

Der WEISSE RING anerkennt die Notwendigkeit eines raschen und effektiven Handelns zum Schutz des Klimas und zur Bekämpfung des Klimawandels. Die Dringlichkeit des Anliegens der Klimaschutzbewegung steht angesichts des Ausmaßes der drohenden

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. / 2

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16
55130 Mainz
Telefon: 06131 / 83 03 0
Telefax: 06131 / 83 03 45
E-Mail: info@weisser-ring.de

400 Außenstellen bundesweit
Opfer-Telefon 116 006
Homepage: www.weisser-ring.de
Deutsche Bank Mainz
IBAN DE26 5507 0040 0034 3434 00
BIC DEUTDE5MXXX

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz

Steuernummer: 26/675/1044/5

und zum Teil auch schon eingetretenen Schäden für Mensch und Umwelt außer Frage. Die von den – in weiten Teilen jüngeren Generationen angehörenden – sog. Klima-protestierenden vertretene Auffassung, die bislang beschlossenen Maßnahmen zum Schutz des Klimas reichten nicht aus, ist legitim. Das Gleiche gilt selbstverständlich für die Kundgabe dieser Meinung, auch in Zusammenkünften und Demonstrationen und auch dann, wenn diese sich nicht auf die bloße Artikulation des Anliegens beschränken, sondern plakativ und aufsehenerregend sind und ihnen Protestcharakter zukommt. Demgemäß sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich auch Sitzblockaden unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG hinzunehmen (BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92).

Allerdings findet die Zulässigkeit solcher Protestformen dort ihre Grenze, wo die Rechtsgüter anderer Menschen evident gefährdet, verletzt oder sonst erheblich geschädigt werden. Dementsprechend stellt auch das Bundesverfassungsgericht klar, dass der Schutz des Art. 8 GG dann endet, wenn kollektiv über bloße Behinderungen Dritter hinausgehende, gefährliche Handlungen vorgenommen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05).

Keine noch so aner kennenswerte Grundüberzeugung darf zur Billigung von in ihrem Namen begangenen rechtswidrigen Regelverstößen oder gar Straftaten führen. Im Rechtsstaat heiligt der Zweck eben gerade nicht jedes Mittel. Bleibt der Rechtsstaat hier untätig oder auch nur unklar, droht er zu erodieren. Erodieren aber der Rechtsstaat, ist es gerade die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die als erste in Gefahr gerät, was sich in zahlreichen Staaten innerhalb und außerhalb Europas exemplarisch ersehen lässt.

Dementsprechend wertet die Strafjustiz schon nach bestehender Rechtslage Straßenblockaden im Rahmen unangemeldeter Versammlungen, deren Auflösung und Beendigung durch Festkleben von Körperteilen auf der Straße zusätzlich erschwert wird, grundsätzlich als strafbare Nötigungshandlung.

Dabei dürfte der Grundtatbestand des § 240 Abs. 1 StGB, insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Gewalt, schon deshalb erfüllt sein, weil durch das Ankleben auf der Straße ein physisches Hindernis errichtet wird (vgl. BVerfGE 104, 92: „Anketten“). An der Tatbestandserfüllung kann aber jedenfalls nach der vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligten (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05) so

genannten Zweiten-Reihe-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, NJW 1995, 2643, 2644) kein Zweifel bestehen.

Die im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel (§ 240 Abs. 2 StGB) vorzunehmende Abwägung führt in den genannten Fällen auch in Ansehung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien (Dauer und Intensität der Aktion, vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten; BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05) regelmäßig zur Annahme eines rechtswidrigen Handelns.

Selbstverständlich ist auch die mutwillige Beschädigung von Kunstwerken schon nach bestehender Rechtslage strafbar.

Der in Rede stehende Entschließungsantrag zielt denn auch nicht auf eine (Neu-)Kriminalisierung bislang zulässiger Protestformen ab. Ein solches Unterfangen wäre angesichts der insoweit unzweideutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht aussichtsreich. Er intendiert durch die Neugestaltung bestehender Straftatbestände vielmehr aus aktuellem Anlass eine klare und deutlichere, gleichwohl maßvolle Reaktion des Rechtsstaats auf solche Protestformen, die auch in Ansehung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit rechtswidrig sind. Dies ist – insbesondere und gerade aus der Perspektive von Kriminalitätsoffern – zu begrüßen.

II. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. Härtere und zeitnähere Bestrafung der Beeinträchtigung der Einsätze von Rettungskräften

Der Forderung nach einer konsequenten Bestrafung von Blockaden ist – sofern es sich um rechtswidrige Protestaktionen im vorgenannten Sinne handelt – insbesondere in Bezug auf die intendierte deutlichere Sanktionierung von damit einhergehenden Beeinträchtigungen von Einsatz- und Rettungskräften zuzustimmen. Sie findet im Hinblick auf die Höhe der zu verhängenden Strafen in den nachfolgenden Änderungsvorschlägen bezüglich einzelner Straftatbestände Niederschlag. Soweit darüber hinaus eine zeitnähere Bestrafung einfordert wird, dürfte diese maßgeblich von der personellen und sachlichen Ausstattung der Justiz abhängen, deren Stärkung von jeher eine Forderung des WEISSEN RINGs ist.

2. Aufnahme weiterer Regelbeispiele in § 240 Abs. 4 StGB

Die Aufnahme eines weiteren Regelbeispiels zur schärferen Ahndung von strafbaren Nötigungshandlungen unter Inkaufnahme der Behinderung von Einsatz- und Rettungskräften ist insbesondere aus der Sicht von Kriminalitätsoffern zu begrüßen. Denn gerade diese sind während und auch unmittelbar nach der Tatbegehung evident auf die Funktionsfähigkeit von Polizei und Rettungsdiensten angewiesen.

Der im Entschließungsantrag für das entsprechende Regelbeispiel vorgesehene Strafrahmen einer Freiheitsstrafe zwischen 3 Monaten und 5 Jahren erscheint dabei maßvoll und wahrt den gebotenen Abstand zu den Regelbeispielen des derzeit geltenden § 240 Abs. 4 StGB (Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch, Nr. 1 und Missbrauch von Befugnissen oder Stellung als Amtsträger, Nr. 2), die einen vergleichsweise (noch) höheren Unrechtsgehalt aufweisen.

Der Vorschlag einer regelhaften Strafverschärfung, sofern durch die Blockade eine „große Zahl von Menschen“ genötigt wird, trägt zwar dem Umstand Rechnung, dass bei mehreren Geschädigten der Erfolgswert der Tat vergleichsweise erhöht ist. Ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal findet sich denn auch in mehreren anderen Qualifikationstatbeständen und Regelbeispielen, wobei die Rechtsprechung dort meist bereits eine Anzahl von 10-20 Personen als für die Tatbestandserfüllung ausreichend erachtet. Ob eine entsprechende Regelung indes auch für den Nötigungstatbestand angezeigt ist, mag angesichts dessen, dass bei vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gebilligten Sitzblockaden regelmäßig eine Vielzahl von Personen betroffen sein werden, nicht unzweifelhaft erscheinen. Ein dahingehender dringlicher Regelungsbedarf ergibt sich jedenfalls aus der Sicht von Kriminalitätsoffern nicht.

3. Neufassung von § 315b StGB (Ziffer II. 3)

Die vorgeschlagene Ausweitung des Tatbestands des § 315b StGB, insbesondere dessen Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt wird aus Opfersicht befürwortet. Die derzeitige Ausgestaltung des Tatbestandes als konkretes Gefährdungsdelikt im Verbund mit der diesbezüglichen restriktiven Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führt häufig dazu, dass auch bei (abstrakt) extrem gefährlichen Eingriffen in den Straßen-

verkehr eine Strafbarkeit wegen vollendeten Delikts nach § 315b StGB ausscheidet, weil es nicht zu dem von der Rechtsprechung geforderten so genannten „Beinaheunfall“ gekommen ist. Letzteres hängt indes regelmäßig vom Zufall ab und nicht von dem vom Täter verwirklichten Handlungsunrecht. So hat der Bundesgerichtshof etwa im Fall des Wurfs eines faustgroßen Steins von einer Autobahnbrücke auf eine befahrene Autobahn eine konkrete Gefährdung abgelehnt, obwohl der Stein unmittelbar vor einem auf der Autobahn fahrenden Fahrzeug auf die Fahrbahn aufgetroffen war (BGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – 4 StR 506/09).

Es scheint sich – auch aber nicht nur mit Blick auf Klimaschutzbewegungen – eine Tendenz dahin abzuzeichnen, dass Aktivisten quantitativ und qualitativ zunehmend Eingriffe in den Straßenverkehr nutzen, um Aufmerksamkeit zu erzielen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine rigidere Ausgestaltung der Straßenverkehrsdelikte angezeigt.

4. Verschärfung des Strafmaßes in § 323c Abs. 2 StGB

Die Verschärfung des Strafmaßes in § 323c Abs. 2 StGB wird aus Opfersicht aus denselben Gründen für angezeigt erachtet, aus denen die Aufnahme eines entsprechenden Regelbeispiels in § 240 Abs. 4 StGB befürwortet wurde.

5. Neufassung von § 304 StGB

Die Notwendigkeit einer Verschärfung des Tatbestands der gemeinschädlichen Sachbeschädigung wird – insbesondere aus der Sicht von Kriminalitätsoffern – demgegenüber nicht gesehen. Schutzgut des Straftatbestandes sind keine Individualrechtsgüter, sondern vor allem das öffentliche Nutzungsinteresse an den dort genannten Tatobjekten.

6. Neugestaltung von § 56 StGB (Strafaussetzung zur Bewährung)

Ob gerade die hier in Rede stehenden Protestformen einen besonderen Anlass für eine grundsätzliche Neugestaltung von § 56 StGB bieten oder ob diese nicht eher im Kontext einer allgemeinen Strafrechtsreform zu sehen ist, mag dahinstehen.



Die schon seit einiger Zeit – auch in Beschlüssen der Justizministerkonferenz – erhobene Forderung nach einer rigideren Ausgestaltung des § 56 StGB wird im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung von Seiten des WEISSEN RINGS jedenfalls begrüßt und unterstützt.

Die tatsächliche Handhabung von Strafaussetzungen zur Bewährung in der Rechtsprechung insbesondere der Amts- und Landgerichte erscheint außerordentlich uneinheitlich und offensichtlich von regionalen Begebenheiten und Usancen geprägt. Dabei ist gerade aus der Sicht von Kriminalitätsoffern die wiederholte Strafaussetzung auch bei mehrfachem Bewährungsversagen in vielen Fällen nicht nachvollziehbar und wird als „Schlag ins Gesicht“ empfunden. Kriminalitätsoffern fühlen sich in solchen Fällen durch das Strafgericht häufig nicht wahr- und ernstgenommen. Hinzu kommt, dass die nochmalige Aussetzung zur Bewährung oft das Ergebnis einer Verfahrensabsprache zur Verfahrensabkürzung und Rechtsmittelvermeidung ist, an der die/der Geschädigte aber - selbst im Falle der Nebenklagezulassung - nicht beteiligt war. Kriminalitätsoffern bekunden dann nachvollziehbarer Weise, dass sie am Rechtsstaat zweifeln.

Die genaue Ausgestaltung des § 56 StGB in einer neuen Fassung bedarf der eingehenden Erörterung, einer breiten Beteiligung der Rechtspraxis und auch der Berücksichtigung von Belangen des Opferschutzes. Sie wird dabei auch die Möglichkeit einer wiederholten Strafaussetzung zur Bewährung vorsehen müssen. Diese muss aber auf wenige Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

7. Durchsetzung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen

Ob bei der Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen von Kultureinrichtungen des Bundes gegenüber Schädigern Defizite bestehen, ist diesseits nicht bekannt. Besondere Interessen von Kriminalitätsoffern dürften insoweit jedenfalls nicht berührt sein.